Fa. Hoos
Dr. Röhrig
Post!

Staatliches Schulamt
für den Landkreis
Marburg-Biedenkopf

HESSEN

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg

Studienseminare
- GHRF Marburg
- Gymnasien Marburg
- Korbach incl. Außenstelle Borken

Datum	2007-12-04
Unser Zeichen	036-150-220 Hs
Ansprechpartner/in	Herr Hoos
Zimmer-Nr.	303
☎	(0 64 21) 61 6 535
Fax:	(0 64 21) 61 6 524

Abrechnung der Reisekosten der Ausbilderinnen/Ausbilder bzw. Ausbildungsbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

da in letzter Zeit vermehrt Irritationen zur Abrechnung von Reisekosten bei Ausbildern/Ausbilderinnen und Ausbildungsbeauftragten – insbesondere bei PKW-Benutzung - entstanden sind, gebe ich zur Grundlage meiner Abrechnungen folgende Hinweise:

Grundlage meiner Reisekostenabrechnung ist § 3 Abs.1 Satz 1 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG). Danach hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen, dienstlich veranlassten Mehraufwendungen.

Mehraufwendungen sind diejenigen, welche über die auch ohne Erledigung eines auswärtigen dienstlichen Auftrags entstandenen Kosten hinausgehen. Die Erstattung von Reisekosten kommt demnach nur in Betracht, wenn der Bedienstete Aufwendungen machen musste, die nicht durch seine allgemeine Lebensführung verursacht sind. Das erfordert z. B. hinsichtlich der Fahrtkosten einen rechnerischen Vergleich zwischen den ihm durch die Dienstreise entstandenen Aufwendungen und denjenigen Kosten, welche dem Bediensteten dadurch entstehen würden, dass er anderenfalls ohne die dienstliche Veranlassung durch die Dienstreise von seiner Wohnung zur Dienststelle und zurück fahren müsste.

Die **Kosten der arbeitstäglichen Fahrten des Bediensteten zwischen Wohnung und Dienststelle** fallen in den Bereich seiner allgemeinen Lebensführung und sind deshalb von ihm zu tragen. Nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil (BVerwG-Urteil) vom 29.04.1983 (ZBR S. 267) sind bei der Berechnung der Reisekostenvergütung die Gesamtfahrkosten um die Kosten zu mindern, die der Dienstreisende für die arbeitstäglichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle hätte aufwenden müssen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift 4. zu diesem Paragraphen steht bei **an der Wohnung angetre-tenen oder beendeten** dienstlichen Fahrten Wegestreckenentschädigung zudem **höchstens** insoweit zu, als sie **bei Antritt und Ende** der dienstlichen Fahrt **an der Dienststelle** zu gewähren **wäre.**

Bei der Ermittlung der notwendig gewesenen Reisekilometer habe ich darüber hinaus die Verwaltungsvorschrift Nr. 2. zu diesem Paragraphen zu beachten. Diese bestimmt, dass der Wegstreckenentschädigung grundsätzlich die **kürzeste verkehrsübliche Strecke** zwischen Wohnort/Dienststelle und dem Geschäftsort (Ziel der Dienstreise) zugrunde zu legen ist, **es sei denn,** ein anderer Weg führe zu einer **Zeitersparnis**, die **grundsätzlich mindestens eine halbe Stunde** (bei

Telefonvermittlung: 06421 616-500
Telefonvermittlung Schulpsychologischer Dienst .06421 616-530
Sprechzeiten: Mo,Di,Do: 8.00-12.30, 13.30-15.30 Mi: 8.00-11.00, Fr: 8.00-12.00
Haltestellen
Bunsenstraße Linien 1,2,3,6,7
Elisabethkirche Linien 1,2,3,5,7

einfacher Fahrt) betragen muss.

Der Begriff "kürzeste verkehrsübliche Strecke" wird im Hessischen Reisekostengesetz selbst nicht definiert. Eine Definition eines **inhaltlich** gleichen Begriffs (kürzeste üblicherweise befahrene Strecke) befindet sich jedoch in der VV 6. zu § 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

Dort wird ausgeführt: "Üblicherweise befahrene Strecken sind die Verkehrswege, auf denen die Dienststätte von der Wohnung aus mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln **oder mit privaten Kraftfahrzeugen** erreicht werden kann.

Es kommt nicht darauf an, welchen Verkehrsweg Berechtigte tatsächlich benutzen. Auf die Häufigkeit der Benutzung eines bestimmten Verkehrsweges kommt es nicht an.

Die **kürzeste** üblicherweise befahrene Strecke ist **auch dann** maßgebend, wenn eine **andere** Strecke **in kürzerer Zeit zurückgelegt werden kann** oder sich in einem besseren baulichen Zustand befin-det."

In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Ermittlung von Entfernungen per Routenplaner von mir die Variante "kürzeste Strecke" zu wählen ist. Dies kann natürlich zu Abweichungen von einmal in der Vergangenheit per Landkarte festgelegten Entfernungen führen. Da aber in der Regel kaum ein Fall vorstellbar ist, wo die Wahl einer anderen Strecke zu einer Zeitersparnis von mindestens einer halben Stunde führt, habe ich insoweit keine andere Wahl.

Zusammenfassend bedeutet dies für meine Abrechnungspraxis Folgendes: Soweit aus einem Reisekostenantrag nicht **eindeutig** hervorgeht, dass eine Dienstreise **am Dienstort** angetreten **und** beendet worden ist, muss ich zunächst die gefahrene Strecke zwischen Wohnort und dem Ort des Dienstgeschäfts sowie die gleiche Entfernung zurück ermitteln. Davon muss ich die Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort und zurück abziehen.

In einem zweiten Schritt muss ich ermitteln, welche Strecke zurückzulegen gewesen wäre, wenn die Dienstreise am Dienstort angetreten und beendet worden wäre. Da **höchstens** diese Entfernung erstattungsfähig ist, muss ich nun beide Berechnungen miteinander vergleichen und kann Wegstreckenentschädigung nur für die **kürzere** Entfernung gewähren. Soweit in Einzelfällen in der Vergangenheit **generell** die Entfernung zwischen Stammdienststelle und Zielort erstattet wurde, war dies fehlerhaft. Ein Anspruch auf Fortsetzung einer fehlerhaften Praxis kann nicht erhoben werden.

Sofern Dienstreisen am Dienstort begonnen **und** beendet werden, bitte ich darum, dies auf dem Vordruck in der Form zu kennzeichnen, dass in Spalte 3 nach der Angabe des Ortes des Dienstgeschäfts ein in Klammern gesetztes "D" eingefügt wird.

Vereinzelt wurde eingewendet, den auf dem Reisekostenantrag angegebenen Fahrten seien solche vom Wohnort zur Stammdienststelle und zurück vorausgegangen oder solche seien danach erfolgt, so dass es sich um zusätzliche Fahrten handele. Für mich ist aber anhand des Vordrucks nicht nachvollziehbar, an welchen Tagen so etwas der Fall gewesen ist.

Ich bitte in **solchen** Fällen darum, dem Reisekostenantrag eine Erklärung gemäß dem beiliegenden **Muster** mitzugeben.

Ich bitte darum, den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Hoos

Ich habe an den folgenden in meinem Reisekostenantrag aufgeführten Tagen bereits eine Fahrt von meiner Wohnung zu meiner Stammdienststelle und zurück durchgeführt: